

Ausgabe 18 | 4. Oktober 2022

Energie - unsere Betriebe sind in akuter Gefahr!

Wir leben in einer stürmischen Zeit. Europa steht vor der Jahrhundertaufgabe, der Welt binnen weniger Jahre zu beweisen, dass ein klimaneutraler Industriekontinent möglich ist. Gleichzeitig ist unsere Energieversorgung in akuter Gefahr. Wir finden uns heute in einer Situation wieder, in der wir über Versorgungsengpässe, Energielenkung und Substitutionen von Gas durch Öl diskutieren - all das war vor einem Jahr noch undenkbar. Eine Vervielfachung der Gas- und Strompreise bringt die gesamte europäische Wirtschaft in eine existenzbedrohende Situation. Dadurch sind auch zehntausende Arbeitsplätze in Gefahr.

Kostenbelastungen ausgleichen

Die Situation vieler Industriebetriebe in Oberösterreich ist alarmierend. Große Teile der oberösterreichischen Industrie sind energie- und rohstoffintensiv - und beide Produktionsfaktoren haben sich im letzten Jahr massiv verteuert. Ein Blick auf die Energiepreise zeigt: Der österreichische Strompreisindex hat sich aktuell gegenüber dem Vorjahr mehr als vervierfacht - der Gaspreisindex im September fast verfünffacht. Eine Umfrage hat ergeben, dass sich bei 63 Prozent der oberösterreichischen Industriebetriebe die Energiekosten schon jetzt mindestens verdoppelt haben, bei 43 Prozent sogar mindestens verdreifacht.

Bleiben die Energiepreise auf diesem Niveau, droht eine Pleitewelle. Wenn einzelne Produktionen abgestellt werden, sind diese vielfach auf Dauer für den Standort verloren. Es verschieben sich dann Lieferketten und es drohen nachhaltige Schäden und Wohlstandsverluste.

Energiekostenzuschuss ist wichtiges Signal - aber weitere Schritte müssen folgen!

Der Energiekostenzuschuss für Unternehmen ist hier ein erstes wichtiges und positives Signal. Mit dem Beschluss ist nun endlich auch in Österreich der Weg für die dringend notwendigen Kompensationsbeiträge freigemacht. Es müssen nun rasch die verbindlichen Förderrichtlinien veröffentlicht werden, damit sich die Unternehmen zielgerichtet auf die Anträge vorbereiten können.

Unverständlich ist allerdings, warum der von der EU geschaffene Rahmen nicht voll ausgeschöpft wird. Die Verkürzung des Antragszeitraums auf acht Monate, die Einschränkung auf nur einen Teil des tatsächlichen Energieverbrauchs, sowie der Ausschluss mit dem Instrument der Strompreiskompensation sind im Wettbewerb mit unseren europäischen Nachbarn gravierende Nachteile!

Wir brauchen außerdem dringend ergänzende Maßnahmen, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu stärken. Die meisten der Maßnahmen sind seit Monaten angekündigt, warten aber auf die Umsetzung. Beispiele sind die Strompreiskompensation zum Schutz vor Abwanderung energieintensiver Betriebe oder das Gas-Diversifizierungsgesetz, um einen freiwilligen Energieträgerwechsel zu ermöglichen.

WIR SIND INDUSTRIE

Auch auf EU-Ebene bleibt viel zu tun.

Bei der Überarbeitung des „Krisenrahmens“ durch die EU muss auch die Bedingung eines Betriebsverlustes bei den höheren Förderstufen fallen - sonst kommt der Zuschuss erst an, wenn es schon zu spät ist. Anstelle von Umverteilungen muss endlich das Problem bei der Wurzel gepackt und die Strompreisbildung (Merit-Order) reformiert werden. Der Zeitrahmen für dieses Vorhaben ist mit einem halben Jahr viel zu weit gefasst.

Wir kämpfen für unsere Industrie!

Wir haben die Probleme frühzeitig aufgezeigt und kämpfen weiterhin dafür, dass die zugesagten Mittel endlich bei den Unternehmen ankommen. Zur Entlastung muss jeder Stein umgedreht werden! Wir bauen weiter Druck auf, um Steuer- und Abgabensenkungen zu erreichen und nachhaltige Entlastungen zu ermöglichen. Denn unser Wohlstand kann nur dann gesichert werden, wenn wir in Europa eine international wettbewerbsfähige Industrie bewahren.

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG & ARBEIT

1. Beginn des besonderen Kündigungsschutzes bei einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Väter-Karenzgesetz

Die Tochter des Klägers wurde am 2.5.2019 geboren, der Kläger nahm vom 1.5.2020 bis 30.6.2020 Vaterschaftskarenz in Anspruch. Er äußerte erstmals am 2.8.2021 gegenüber seinem unmittelbaren Vorgesetzten, dass er in Elternteilzeit gehen möchte. Ob er dabei ein konkretes wöchentliches Stundenausmaß nannte, auf das seine Arbeitszeit reduziert werden sollte, steht nicht fest. Der unmittelbare Vorgesetzte des Klägers äußerte diesem gegenüber, dass er sich eine Reduktion der Arbeitszeit des Klägers in Anbetracht eines laufenden größeren Projekts nicht vorstellen könne und verwies den Kläger an die HR-Abteilung. Noch am 2. oder 3.8.2021 übermittelte der Kläger eine Outlook-Termineinladung an seinen unmittelbaren Vorgesetzten und den stellvertretenden Leiter der HR-Abteilung, in der er ausführte, dass er beabsichtige, in Elternteilzeit zu gehen, der Termin solle der weiteren Abstimmung dienen. Am 6.8.2021 sprach die Beklagte die Kündigung des Klägers aus. Es steht nicht fest, ob der Kläger der Beklagten vor Ausspruch der Kündigung seinen Elternteilzeit- bzw Teilzeitbeschäftigungsanspruch im Hinblick auf dessen Dauer, Ausmaß oder Lage schriftlich oder mündlich bekanntgab. Der Arbeitnehmer wurde in der Folge gekündigt. Der Arbeitnehmer bekämpfte die Kündigung gerichtlich.

Die Vorinstanzen gingen rechtlich davon aus, dass keine den Anforderungen des § 8b Abs 4 VKG genügende Bekanntgabe einer Teilzeitbeschäftigung vorlag, sodass der Kündigungsschutz des Klägers noch nicht begonnen habe.

Der Kläger argumentierte in seiner außerordentlichen Revision beim Obersten Gerichtshof (OGH), dass die Bestimmung des § 8b VKG dahin ausgelegt werden müsse, dass den darin genannten Kriterien keine konstitutive Bedeutung zukomme. Maßgeblich für das Vorliegen des Kündigungsschutzes sei, ob dem Arbeitgeber gegenüber klar zum Ausdruck komme, dass der Arbeitnehmer aufgrund der erforderlichen Betreuung des Kindes nur mehr einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen wolle. Zumindest analog bestehe der Kündigungsschutz dann zumindest so lange, bis die Gespräche über die konkrete Ausgestaltung der Elternteilzeit stattgefunden hätten.

Der OGH schloss sich den Vorinstanzen mit im Wesentlichen folgender Begründung an:

Der Argumentation des Klägers steht der klare Wortlaut des Gesetzes entgegen, wonach der Arbeitnehmer den Beginn, die Dauer, das Ausmaß und die Lage der Teilzeitbeschäftigung dem Arbeitgeber schriftlich bekanntzugeben hat. Diese strengen Formerfordernisse dienen einerseits dazu, für den Arbeitgeber eine ausreichende Entscheidungs- und Dispositionsgrundlage darzustellen. Andererseits sind sie gerade auch für die verfahrensrechtliche Durchsetzung der Interessen des Arbeitnehmers erforderlich: Dieser kann nämlich die von ihm vorgeschlagene Teilzeitbeschäftigung zu den von ihm bekanntgegebenen Bedingungen ohne weiteres antreten, sofern der Arbeitgeber nicht einen der im VKG vorgesehenen verfahrensrechtlichen Schritte dagegen vornimmt. Bei Einhaltung der gesetzlichen Formerfordernisse für die Bekanntgabe der Teilzeitbeschäftigung wirkt sich rechtliche Untätigkeit allein zum Nachteil des Arbeitgebers aus.

Richtig ist, dass nach der Rechtsprechung zu den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes auch ein nur mündlich gestelltes Teilzeitbeschäftigungsbegehren einer Arbeitnehmerin trotz des Schriftlichkeitsgebots des § 15j Mutterschutzgesetz dennoch zum Kündigungsschutz führt, wenn sich

BILDUNG & ARBEIT

der Arbeitgeber auf Verhandlungen über dieses Begehren einlässt, es letztlich zu einer Vereinbarung über die Teilzeit kommt und am objektiven Erklärungswillen, eine Teilzeitbeschäftigung nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes zu vereinbaren, kein ernster Zweifel bestehen kann. Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor: Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Kläger auch für die Beklagte erkennbar den objektiven Willen geäußert hat, eine Teilzeitbeschäftigung nach den Bestimmungen des Väter-Karenzgesetzes zu vereinbaren, so hat sich die Beklagte weder auf Verhandlungen über dieses Begehren eingelassen, noch ist es darüber zu einer Vereinbarung gekommen.

Bei fehlender Einigung der Arbeitsvertragsparteien lässt (nur) die präzise und rechtzeitige Bekanntgabe der Bedingungen der Teilzeitbeschäftigung durch den Arbeitnehmer den Kündigungsschutz nach den Regelungen des VKG mit der erforderlichen objektiven Sicherheit für beide Vertragsparteien beginnen und (nur) sie ermöglicht die Durchsetzung der wechselseitigen Interessen beider Parteien in dem nach VKG vorgesehenen Verfahren.

Davon unabhängig steht dem Arbeitnehmer im Fall einer Dienstgeberkündigung im Zusammenhang mit der Geltendmachung des Anspruchs auf Teilzeitbeschäftigung nach dem VKG auch noch die Anfechtungsklage wegen einer Motivkündigung (offenbar nicht unberechtigte Geltendmachung vom Arbeitgeber in Frage gestellter Ansprüche) sowie nach dem Gleichbehandlungsgesetz zur Verfügung. Eine auf diese Rechtsgründe gestützte Anfechtungsklage hat der Kläger hier hilfsweise zu seinem Begehren auf Feststellung des aufrechten Dienstverhältnisses erhoben.

(außerordentliche Revision des Klägers zurückgewiesen)

OGH 31.8.2022, 9 ObA 92/22b

2. Arbeitskräfte gewinnen und binden in herausfordernden Zeiten

Menschen managen zu können, sie zu verstehen und zu fördern, ist der Kern erfolgreichen Wirtschaftens. Allerdings wird dieser „menschliche Faktor“ auch heute noch in vielen Fällen nicht ausreichend berücksichtigt. Das liegt an einem oft mangelnden Verständnis dafür, wie Menschen auf Anreize reagieren und Entscheidungen treffen. Ohne eine gute Kenntnis menschlicher Verhaltensmuster lassen sich aber die Wirkungen - und vor allem die Nebenwirkungen! - von Managementstilen, Bonuszahlungen oder Mitarbeiterempfehlungsprogrammen nicht richtig einschätzen.

Hinzu kommt, dass in den nächsten Jahren ein Generationen- und Unternehmenskulturwechsel - bedingt durch die neuen Arbeitsweisen, die Pandemie und die steigende Thematik von Diversität und neuen Arbeitsformen - auf uns zukommt. Organisationen sind in einem Paradigmenwechsel durch die neue Generation, die auf das Verhalten der Organisation Einfluss hat. Das bedeutet nicht nur, dass sich die ArbeitnehmerInnen verändern, sondern auch, dass Organisationen sich durch diese Wechsel verändern werden „müssen“.

Das sind die Themen beim diesjährigen Bildungstag. Gemeinsam mit dem Verhaltensökonom Univ.-Prof. Dr. Matthias Sutter und Anke van Beekhuis, der führenden Expertin für High Performance

Ausgabe 8 | 4.10.2022

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

Culture, Leadership Culture und Gender Balance Culture suchen wir nach Antworten und Lösungsvorschlägen, damit wir trotz der anstehenden Umbrüche positiv in die Zukunft blicken können.

Termin: Mittwoch, 19. Oktober 2022, 16:00 - 18:00 Uhr

Ort: WIFI Oberösterreich, Wienerstraße 150, 4020 Linz, Panoramasaal

Anmeldung unter <https://www.wk-events.at/wko/bildungstag2022/anmeldung>

3. Einladung Symposium "Fachkräftesicherung - Suchtprävention in der Arbeitswelt"

Donnerstag, 6. Oktober 2022, 14:00 Uhr

Palais Kaufmännischer Verein, Bismarckstraße 3, 4020 Linz

Die Gesundheit und Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist nicht nur ein hohes Gut, sondern auch der wesentliche Faktor für die Produktivität in den heimischen Betrieben. Schädliches Konsumverhalten und daraus resultierende Sucht verursachen großes menschliches Leid und mindern in vielen Fällen die Erwerbsfähigkeit. Durch bedarfsorientierte Präventionsmaßnahmen und lösungsorientiertes Handeln im Anlassfall, können zielführende Maßnahmen im Sinne aller Beteiligten auf betrieblicher Ebene umgesetzt werden.

Das Netzwerk „Betriebliche Suchtprävention OÖ“, bestehend aus Expertinnen und Experten der WKO Oberösterreich, der Arbeiterkammer OÖ, des Instituts Suchtprävention der pro mente OÖ, der ÖGK und der AUVA, informiert und unterstützt im Rahmen eines Fachsymposiums bei der Umsetzung einer zeitgemäßen Vorbeugung und Frühintervention, um Suchtgefährdungen frühzeitig zu erkennen und gegenzusteuern.

Anmeldung per E-Mail an veranstaltung@wkoee.at.

4. NEBA Betriebsservice - die zentrale Anlaufstelle für Inklusion am Arbeitsmarkt

Das NEBA Betriebsservice ist ein vom Sozialministeriumservice gefördertes Beratungs- und Serviceangebot rund um das Thema Arbeit und Behinderung und steht Unternehmen österreichweit, unverbindlich und kostenfrei zur Verfügung.

Bei der Suche nach neuen Arbeitskräften wird oft das Potenzial von Menschen mit Einschränkungen ausgeblendet. Dabei können Personen im Rollstuhl gute Programmierer, Menschen mit einer chronischen Erkrankung wertvolle Sekretariatskräfte oder Lehrlinge mit Lernschwächen hervorragende KFZ-Mechaniker sein. Dank des technischen Fortschritts gibt es jede Menge Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung, damit diese auf dem Arbeitsmarkt ihre Fähigkeiten nutzen können.

Inklusion ist von gesellschaftlicher Bedeutung und der Weg zum inklusiven Unternehmen ist für jeden anders. Dabei gilt Vielfalt im Unternehmen als zentraler wirtschaftlicher Erfolgsfaktor. In der

BILDUNG & ARBEIT

Umsetzung bedeutet Inklusion, dass Rahmenbedingungen mitgedacht und geschaffen werden, denn: Behinderungen sind vielfältig, oft nicht sichtbar und entstehen meist im Laufe des Lebens.

Viele Betriebe leben Inklusion bereits - einige Good-Practice-Beispiele finden Sie unter:

<https://www.betriebsservice.info/inklusion-gelebt/good-practice>

Von Ausgleichstaxe reduzieren bis Zusammenarbeit im Team inklusiv gestalten - das Betriebsservice ist eine zentrale Anlaufstelle und berät Unternehmen auf dem Weg zur Inklusion.

Kontaktmöglichkeiten und weitere Informationen finden Sie unter: www.betriebsservice.info

5. Grenzüberschreitender Personaleinsatz: Entsendung & Verrechnungspreise

Wo besteht Handlungsbedarf?

Die Planung und korrekte Abbildung grenzüberschreitender Personaleinsätze ist komplex und erfordert Fachwissen in verschiedenen Gebieten. Implikationen ergeben sich sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber, welche die fremdübliche konzerninterne Verrechnung im Auge behalten müssen und ausländische Betriebsstätten vermeiden sollten. Zudem hat die COVID-19-Krise aufgrund von Kontakt- und Reisebeschränkungen neue Modelle und Konstellationen hervorgebracht.

- Implikationen auf Seite des entsandten Arbeitnehmers:
- Formen der Entsendung und ihre Auswirkungen auf die Besteuerung der Mitarbeiter - (Teil-)Entsendung/ befristete Konzernversetzung/Contract Split
- Arbeit im Home Office
- Vorliegen eines „wirtschaftlichen“ Arbeitgebers?
- Implikationen auf Seite des Arbeitgebers:
- Richtige Abbildung der Entsendung im Rahmen der Verrechnungspreise (Abgrenzung zwischen Aktiv- und Passivleistung)
- Betriebsstättenrisiken des Arbeitgebers bei Personalentsendungen erkennen und vermeiden
- Doppelfunktionen von Führungskräften im In- und Ausland: welche Probleme stellen sich?
- Zukünftige Arbeitsmodelle - Home Office im internationalen Steuerrecht

Termin/Ort:

Do, 13.10.2022: 16.00 - 18.30 Uhr, online

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2023-151>

ENERGIE

1. Strompreiszonentrennung treibt heimischen Strompreis weiter in die Höhe Auf den Stromrechnungen der Industriebetriebe macht die Strompreiszonentrennung teils 30 Prozent und mehr der Energiekosten aus

„Seit 2018 ist Österreich durch die Strompreiszonentrennung vom deutschen Strommarkt, dem liquidesten Europas, phasenweise entkoppelt. Hintergrund ist, dass der Austausch über die Grenze auf 4,9 Gigawatt limitiert ist, da die Grenzkuppelstellen zwischen Deutschland und Österreich der benötigten Stromleistung nicht gewachsen sind“, so Ernst Spitzbart, Vorsitzender der Strategieguppe Energie und Klima der Sparte Industrie der WKOÖ. „Ist dieses Limit erreicht, muss anderswo zu deutlich höheren Kosten Strom beschafft werden.“

Schon im ersten Jahr nach der Trennung war Strom um durchschnittlich 3,40 Euro pro MWh teurer als in Deutschland. Im Jahr 2021 stieg dieser Wert auf fast 10 Euro pro MWh. In den ersten acht Monaten 2022 liegt die Differenz im Mittel bei über 25 Euro pro MWh, mit Monatsspitzen weit über 40 Euro pro MWh. Die Tendenz ist weiter steigend. Die geschätzte zusätzliche Belastung der österreichischen Endverbraucher liegt bei einigen hundert Mio. Euro im heurigen Jahr.

„Auf den Stromrechnungen der Industriebetriebe macht die Strompreiszonentrennung teils 30 Prozent und mehr der Energiekosten aus“, so Spitzbart. „Angesichts der völlig aus dem Ruder laufenden Energiepreise muss jeder Stein umgedreht werden. Ich fordere die Regierung auf, die Strompreiszonenvereinbarung mit Deutschland dringend neu zu verhandeln, um hier eine wirksame Entlastung für die Industrie, das Gewerbe und die Haushalte zu erreichen“, richtet Spitzbart einen eindringlichen Appell an die Politik. „Österreich bleibt mittel- bis langfristig gerade im Winter stark von Stromimporten abhängig. Ziel muss die Rückkehr zu einem gemeinsamen, integrierten Strommarkt sein, am besten für ganz Europa. Dazu muss das Stromnetz europaweit ertüchtigt und viel engmaschiger ausgebaut werden“, fordert Spitzbart.

2. Start der nationalen CO₂-Bepreisung: Welche Auswirkungen hat die neue CO₂- Steuer auf mein Unternehmen?

Ein wesentlicher Bestandteil der ökosozialen Steuerreform ist der Einstieg in eine nationale CO₂-Bepreisung. Damit soll ein Beitrag zur Ökologisierung des Steuersystems geleistet werden. Den rechtlichen Rahmen dafür bietet das Nationale Emissionshandelsgesetz (NEHG 2022).

Umfasst werden energetische Treibhausgasemissionen, die in den sogenannten Non-ETS Sektoren (Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und kleine Industrieanlagen) verursacht werden. Davon sind im Wesentlichen folgende fossile Energieträger betroffen: Benzin, Gasöl (Diesel), Heizöl, Erdgas, Flüssiggas, Kohle und Kerosin. Nach einer Verschiebung um 3 Monate beginnt die nationale CO₂-Bepreisung nun mit 1. Oktober 2022 und hat in der Praxis weitreichende Folgen für die Industrieunternehmen.

Im Rahmen unseres Webinars möchten wir Ihnen einen kompakten Überblick über die neue CO₂-Bepreisung geben. Einen besonderen Schwerpunkt bilden die Rahmenbedingungen, unter welchen für die Empfänger bzw. Verwender der Energieerzeugnisse eine Vergütung möglich ist („Carbon-Leakage-Regelung“, Härtefallregelungen). Auch alle weiteren letztgültigen Details zur Umsetzung der CO₂-Bepreisung werden anhand der neuesten Verordnungen dargestellt.

AUSGABE 18 | 4.10.2022

DI Dr. Lorenz Steinwender | 05-90909-4220

ENERGIE

Im Anschluss an die Vorträge wird die Möglichkeit bestehen, Praxisfragen zur CO₂-Bepreisung und den Entlastungsmaßnahmen an die beiden Experten zu richten.

Die möglichen Auswirkungen auf die Industrieunternehmen präsentieren und diskutieren:

- **MMag. Dr. Peter Pichler** (LeitnerLeitner Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung)
- **Dr. Hannes Gurtner** (LeitnerLeitner Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung)

Ort: Online

Termin: Montag, 17.10.2022 von 10:30 - 12:00 Uhr

Anmeldung: <https://attendee.gotowebinar.com/register/2684743938027699215>

3. Mehrheit der Bevölkerung für Erdgas-Fracking in Österreich

Eine neue bundesweite Umfrage zeigt, dass sich eine Mehrheit in der Bevölkerung für die Gasförderung via Fracking im Weinviertel ausspricht. Gleichzeitig bleibt eine generelle Skepsis gegenüber der Methode bestehen.

Was genau sich hinter dem Wort „Fracking“ verbirgt, wissen nur wenige. In einer Studie des Badener Marktforschungsinstituts Marketagent ohne externen Auftraggeber wurden 500 Österreicherinnen und Österreicher befragt. Der Mehrheit ist demnach nicht bewusst, dass es in Österreich Erdgasvorkommen gibt, die auf diese Weise erschlossen werden könnten.

Zur Erklärung: Bei der konventionellen Fracking- bzw. Schiefergas-Methode werden Chemikalien unter die Erde gepumpt, um so an weniger zugängliche Erdgasreserven zu kommen. Diese Vorgangsweise hat sich unter anderem in den USA längst etabliert. Vor etwa zehn Jahren wollte die OMV auch im Weinviertel mit dieser Art der Exploration beginnen. Schätzungen von damals gehen davon aus, dass dieses Vorkommen für Österreich künftig eine große Bedeutung haben könnte: es wird vermutet, dass das Feld den Jahresverbrauch von Österreich für 20 bis 30 Jahre decken könnte. Massiver Widerstand aus der Bevölkerung brachte das Projekt damals allerdings zum Scheitern.

Mittlerweile gibt es aber verbesserte Verfahren, die unter anderem an der Montanuniversität Leoben entwickelt wurden. Dort wurde eine Methode entwickelt, die ohne schädliche Chemie auskommen und das Verfahren umweltfreundlicher machen soll. Als Fracking-Flüssigkeit, die zur Erzeugung der Risse im unterirdischen Gestein und zum Transport der Stützmittel dient, wird Wasser mit Kaliumkarbonat und modifizierter Stärke vermischt und mit hohem Druck in die Erde gepumpt. Dabei entstehen Risse im Gestein, die durch spezielle Stützmittel wie Keramik, Sand oder Glaskügelchen offengehalten werden. Das Gas-Wassergemisch wird an der Erdoberfläche in die Bestandteile getrennt, das Wasser gereinigt und für die nächste Bohrung wieder verwendet.

Nun befürwortet eine knappe Mehrheit der Bevölkerung (52 Prozent) die Erschließung der heimischen Vorkommen. Unter Einbeziehung der Technologie der Montanuni erhöht sich dieser Wert laut Marketagent auf 64 Prozent. Sechs von zehn Befragten stimmen zudem der Aussage zu, dass der Verzicht auf die Schiefergasvorkommen einer Verschwendung gleichkommt. Die wichtigsten Gründe für diese Einstellung sind eine reduzierte Gasabhängigkeit und eine sicherere Versorgung.

ENERGIE

Erdgas bleibt eine wichtige Brückentechnologie zur Dekarbonisierung technischer Prozesse - vor allem dort, wo hohe Temperaturen erforderlich und elektrisch nicht darstellbar sind. Anlagen, die aktuell mit Erdgas betrieben werden, können leicht auf grünes Gas oder Wasserstoff umgestellt werden, sobald deren Verfügbarkeit sichergestellt ist. Die sparte.industrie fordert daher neben der kurzfristigen Diversifikation der Gasversorgung - unter anderem durch Einsatz neuer Technologien - einen rascher Ausbau der Produktion von grünem Gas und den Aufbau eines europäischen Wasserstoffmarkts.

STEUERN UND FINANZEN

1. Sustainable Finance - Nachhaltigkeitsberichte und Taxonomie: Umsetzung in der Praxis

Die EU hat sich mit dem European Green Deal zum Ziel gesetzt, bis spätestens 2050 klimaneutral zu sein. Eine wichtige Rolle könnte dabei ein nachhaltiges Finanzwesen spielen, das unter anderem Investitionen in nachhaltige Produkte lenken soll. Der Aktionsplan für nachhaltiges Finanzwesen der EU sieht dabei auch eine deutliche Ausdehnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vor. Zukünftig sollen alle Unternehmen ab 250 Mitarbeitern einen prüfpflichtigen Nachhaltigkeitsbericht abgeben müssen.

In Verbindung mit der sogenannten Taxonomie-Verordnung wird dies weitreichende Folgen für die Industrie mit sich bringen. Die EU-Taxonomie zielt darauf ab, Investitionen in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu fördern. Zu diesem Zweck wird klargestellt, welche Wirtschaftstätigkeiten am meisten zur Erreichung der EU-Umweltziele beitragen.

Bereits jetzt müssen sich Unternehmen auf diese neuen Trends vorbereiten, um eine umfassende Berichterstattung aufbauen zu können. DI Georg Rogl, Leiter des Bereichs Climate Change und Sustainability Services bei EY, wird die neuen Anforderungen präsentieren und Hilfestellungen aufzeigen, wie sich die Unternehmen bereits heute auf die neuen Berichtspflichten und zusätzliche Anforderungen einstellen können.

Ing. Christian Wahlmüller und Mag.^a Daniela Gramer von der Swietelsky AG geben darauf aufbauend einen Einblick in die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichtes und die Ermittlung der Taxonomie-Kennzahlen in ihrem Betrieb.

Termin: Donnerstag, 20.10.2022: 09:00 - 10:30 Uhr

Ort: Palais Kaufmännischer Verein, Bismarkstraße 3, 4020 Linz, Parksaal

Anmeldung: https://online.wkooe.at/web/guest/extteilnehmerportal?fsc_lectkeys=WKO_2022_37359

2. Zusätzliche Förderung der Elektromobilität in der Lohnsteuer

Die Bundesregierung plant Maßnahmen zur Förderung der CO₂-emissionsfreien Mobilität im Bereich der Lohnsteuer (Stand Regierungsvorlage, Teuerungs-Entlastungspaket II).

Carsharing bzw. Fahrzeugmitbenützung

Zuschüsse von Arbeitgebern an einzelne oder alle Mitarbeiter werden ab 2023 bis zu 200 Euro pro Kalenderjahr lohnsteuerfrei möglich sein. Dafür sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Zuschuss darf nicht über die Lohnverrechnung ausgezahlt werden, sondern muss entweder direkt an den Betreiber des Fahrzeugmitbenützungsmodells erfolgen oder in Form von Gutscheinen an die Arbeitnehmer geleistet werden.

STEUERN UND FINANZEN

- Es muss gesichert sein, dass die Verwendung nur für CO₂-emissionsfreie Fahrzeuge erfolgen kann. Dafür kommen z.B. E-Autos, E-Motorräder, E-Bikes und E-Scooter in Frage, aber auch normale Fahrräder.

Die Steuerbefreiung deckt auch jene Fälle ab, bei denen die Fahrzeuge von den Mitarbeitenden jeweils selbst über Online-Plattformen gebucht werden. Der Zuschuss deckt privat veranlasste Fahrten ab - für beruflich veranlasste Fahrten ist keine ausdrückliche Steuerfreistellung erforderlich.

Der Zuschuss ist neben der Lohnsteuer auch von den Lohnnebenkosten, also von DB, DZ und Kommunalsteuer befreit. Eine allfällige Befreiung in der Sozialversicherung ist noch nicht final geklärt. In der Regierungsvorlage ist noch keine Befreiung in der Sozialversicherung enthalten.

Laden von Elektro-Autos

Das Finanzministerium plant zudem Erleichterungen beim steuerfreien Aufladen von E-Autos. Das Aufladen von arbeitgebereigenen E-Autos bei Arbeitgebern war schon bislang steuerfrei. Das Aufladen an externen Ladestationen ist nach Expertenmeinung auch derzeit schon steuerfrei, was aber umstritten ist. Jedenfalls nicht steuerfrei ist es derzeit, wenn Arbeitgeber den Arbeitnehmern die Stromkosten ersetzen, die für das Aufladen bei sich zu Hause anfallen - dies wird ab 1.1.2023 geändert.

Für arbeitnehmereigene E-Autos ist derzeit keine Änderung geplant. Es fällt in diesem Fall nur dann kein Sachbezug an, wenn der Arbeitnehmer sein E-Auto beim Arbeitgeber unentgeltlich aufladen kann und es an oder in der Nähe dieses Abgabeortes gratis E-Ladestationen gibt.

Darüber hinaus soll es künftig auch möglich sein, dass die Arbeitgeber die Kosten für die Errichtung einer Ladestation beim Arbeitnehmer zu Hause bis zu einem bestimmten Ausmaß steuerfrei tragen können. Details dazu sollen in die Sachbezugsverordnung eingebaut werden. Offen ist noch, ob diese Begünstigung auch für privat angeschaffte E-Autos zur Anwendung kommt.

3. Teuerungsprämie: Zusätzlichkeitskriterium muss auch bei Umwandlung einer Mitarbeitergewinnbeteiligung erfüllt sein!

Wie bereits berichtet kann eine bislang steuerfrei gewährte Mitarbeitergewinnbeteiligung im Kalenderjahr 2022 rückwirkend als Teuerungsprämie behandelt werden. Dies hat den großen Vorteil, dass die Teuerungsprämie neben der Befreiung von der Lohnsteuer, auch von der Sozialversicherung sowie von den Lohnnebenkosten befreit ist.

Voraussetzung ist auch bei dieser Umwandlung, nach Ansicht der Finanzverwaltung, dass es sich dabei um zusätzliche Zahlungen handelt, die bisher den Arbeitnehmern üblicherweise nicht gewährt wurden. Prämien, die aufgrund von Leistungsvereinbarungen gezahlt werden, sind daher von den Begünstigungen nicht erfasst.

STEUERN UND FINANZEN

Die Wirtschaftskammer hat noch weitere Zweifelsfragen betreffend der Teuerungsprämie gemäß § 124b Z 408 EStG gesammelt und an das BMF gerichtet.

Die Fragen sowie die Antworten des BMF stehen [hier](#) zum Download zur Verfügung.

4. Preisabsprachen - ein Hochrisikofaktor für Unternehmen (Risikovermeidung & richtiges Verhalten bei Hausdurchsuchungen)

Spar, Schenker, KTM, Eisen Wagner, Brauerei Jos. Baumgartner... die Liste renommierter Unternehmen, über die in den letzten Jahren Bußgelder wegen unerlaubter Preisabsprachen verhängt wurden, ist lang. Doch nicht immer steckt hinter einer Preisabsprache die Absicht, den Wettbewerb einzuschränken oder Gesetzesverstöße in Kauf zu nehmen.

Preisabsprachen geschehen oftmals völlig unbewusst, weil den im Unternehmen handelnden Personen nicht bewusst ist, dass ihr Verhalten oder ihre Äußerungen eine Preisabsprache darstellen oder eine solche bewirken. Die Folge ist eine plötzliche und unangekündigte Hausdurchsuchung der Wettbewerbsbehörden, die - egal zu welchen Ergebnissen sie führt - für das Unternehmen eine große Belastung und Herausforderung darstellt. Kommt eine Preisabsprache zum Vorschein, drohen Geldbußen bis zu 10 Prozent des Jahresumsatzes, Schadenersatzansprüche, ein Ausschluss von Vergabeverfahren, persönliche Haftungen, uU sogar strafrechtliche Verfolgung und jedenfalls ein erheblicher Imageverlust.

Dieses Seminar soll Ihnen helfen, diesen Risiken vorzubeugen, darauf entsprechend zu reagieren und sich bei Hausdurchsuchungen richtig zu verhalten.

- Was sind Preisabsprachen?
- Viele Preisabsprachen geschehen unbewusst deswegen, weil im Unternehmen nicht bekannt ist, was Preisabsprachen sind und dass gewisse Praktiken, Abläufe und Verhaltensweisen eine Preisabsprache darstellen.
- Risikovermeidung, Präventionsmaßnahmen (Compliance)
- Welche Maßnahmen können ergriffen werden, um Preisabsprachen (insbesondere in der Vertriebskette) zu vermeiden, zu erkennen und abzustellen?
- Krisenmanagement
- Was ist zu tun, wenn das Unternehmen mit einer Preisabsprache konfrontiert wird? Was kann vorab für den Fall einer Hausdurchsuchung getan werden?
- Richtiges Verhalten bei Hausdurchsuchungen
- Mit schon einer einzigen Antwort kann sich das Unternehmen jeglicher Rechte bei einer Hausdurchsuchung begeben. Richtiges Verhalten mag daher gelernt sein...

Termin/Ort:

Montag, 24.10.2022: 16.00 - 18.00 Uhr, online

Preis: € 75,00 für WKOÖ-Mitglieder; € 105,00 für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkoee.at/UAK/2023-20737>

TECHNOLOGIE

1. Neuigkeiten zur zerstörungsfreien Prüfung von Leichtbauteilen

Jedes dritte Jahr wird der CDG-Preis für Forschung und Innovation für Josef Ressel Zentren (JR-Zentren) ausgeschrieben, um deren Erfolge in der Forschung ebenso zu würdigen wie ihren Beitrag zur Stärkung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit Österreichs.

Mit Günther Mayr von der FH Oberösterreich geht einer der beiden diesjährigen Preise an einen oberösterreichischen Materialforscher, der an der zerstörungsfreien Prüfung von Leichtbauteilen forscht.

Effizienzsteigerungen bei der zerstörungsfreien Prüfung von industriellen Produkten erhöhen nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmenspartner, sondern sind durch die damit verbundene Ressourcenschonung auch ein Teil der Lösung für die Herausforderungen welche im Umweltbereich auf uns zu kommen.

Im JR-Zentrum von Günther Mayr wird im thermografischen Prüfverfahren ein Bauteil mit Licht bestrahlt, dessen Oberfläche sich dadurch natürlich erwärmt. Je nachdem, ob sich im Inneren Fehler befinden (Luftblase, Verklebung, ...), fließt diese Wärme mehr oder weniger gleichmäßig nach innen. Aus möglichen Wärmestaus an der Oberfläche lassen sich dann Rückschlüsse auf Lage und Größe des Defekts im Inneren ziehen.

Die Ergebnisse der Forschungsarbeiten sind für die Unternehmenspartner FACC Operations GmbH, ENGEL AUSTRIA GmbH und Ottronic Regeltechnik Gesellschaft m.b.H von großer Bedeutung. Sie steigern jedoch nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen, sondern stärken auch den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Oberösterreich.

2. FFG Webinar: Forschungsprämie

Termin: 17.10.2022

Uhrzeit: 9:30 - 11 Uhr sowie 11:30 - 13:00 Uhr

Ort: Online

Die Forschungsprämie ist ein wesentliches Instrument der österreichischen Forschungsförderung. Sie beträgt 14 Prozent der gesamten Forschungsaufwendungen eines Wirtschaftsjahres.

Das FFG-Webinar wird in zwei Teilen angeboten. Der erste Teil (9:30 - 11:00 Uhr) bietet allgemeine Informationen zur Forschungsprämie für Einsteiger. Der anschließende zweite Teil (11:30 - 13:00 Uhr) gibt einen spezifischeren Einblick in aktuelle Erfahrungen aus der FFG Begutachtung sowie der Betriebsprüfung.

Es wird darum gebeten, etwaige Fragen bis zum 12. Oktober 2022 an die FFG (forschungspraemie@ffg.at) zu übermitteln.

Die Fragen werden im Webinar direkt beantwortet.

Programm und Anmeldung finden Sie unter:

<https://www.ffg.at/veranstaltung/ffg-webinar-forschungspraemie-20221017>

TECHNOLOGIE

3. 12. Ranshofener Leichtmetalltage 2022: Green Processes & Sustainable Materials

Termin: 6. - 7. Oktober 2022

Ort: Universität Mozarteum Salzburg

Unter dem Titel „Green Processes & Sustainable Materials“ erwartet Sie ein spannendes Programm rund um Digitalisierung und Dekarbonisierung im Bereich der Prozess- und Werkstoffentwicklung sowie der Materialcharakterisierung von Leichtmetallen.

Das Programm und nähere Informationen finden Sie unter: <https://www.lmt.ait.ac.at/>

Ausgabe 18 | 4.10.22

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

1. EU -Kommission plant Maßnahmen zur Stabilisierung des Binnenmarktes in Krisenzeiten

Die Erfahrungen der letzten Krisen veranschaulichten, dass der **EU-Binnenmarkt in Krisenzeiten fragil** sein kann. Die Europäische Kommission hat daher am 19. September einen Verordnungsvorschlag für ein Binnenmarktnotfallinstrument, das **Single Market Emergency Instrument (SMEI)** vorgelegt, mit dem ein flexibler und transparenter Mechanismus geschaffen werden soll, damit rasch auf Krisen reagiert und das Funktionieren des Binnenmarkts aufrechtzuerhalten werden kann.

Der neue Governance-Rahmen zur Krisenbewältigung für den Binnenmarkt soll Folgendes sicherstellen:

- Aufrechterhaltung des freien Waren-, Dienstleistungs- sowie Personenverkehrs im EU-Binnenmarkt
- das reibungslose Funktionieren der Lieferketten (Abfederung/Verhinderung von Lieferkettenunterbrechungen)
- die Verfügbarkeit von "krisenrelevanten Waren und Dienstleistungen"

Das geplant Binnenmarktnotfallinstrument soll keine Anwendung in Bereichen finden, für die es bereits krisenrelevante Regelungen gibt - etwa für Arzneimittel, Medizinprodukte und -geräte, Finanzdienstleistungen etc.

Das Instrument erschafft einen **Governance-Rahmen**, der aus **drei Phasen** besteht. Dabei soll der Binnenmarkt kontinuierlich überwacht werden, um unterschiedliche Risikoniveaus zu ermitteln und eine angemessene Reaktion zu koordinieren. Es wird eine aus Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten bestehende **Beratungsgruppe** eingesetzt, die eine allfällige Risikosituation bewertet und Empfehlungen für die geeignetsten Maßnahmen abgibt. Stakeholder, EP-Vertreter und Vertreter anderer krisenrelevanter Instrumente können als Beobachter eingeladen werden.

Die drei Phasen sind:

- **Eventualfallmodus:** wenn keine Krise herrscht und der BM störungsfrei funktioniert
Folgende Maßnahmen sind u.a. vorgesehen:
 - Einrichtung eines Frühwarnsystems für Störungen des Binnenmarkts
 - Ausarbeitung von Krisenprotokollen, Krisenkommunikation, Schulungen
- **Überwachungsmodus:** wenn eine erhebliche Unterbrechung der Versorgung mit Waren und Dienstleistungen von strategischer Bedeutung droht (aktiviert durch einen **Durchführungsrechtsakt**)
U.a. sind folgende Maßnahmen vorgesehen:
 - Überwachung der Lieferketten für Waren und Dienstleistungen von strategischer Bedeutung
 - Aufbau strategischer Reserven dieser Waren
- **Notfallmodus:** bei Eintritt des Krisenfalls (aktiviert durch einen Durchführungsrechtsakt)
U.a. sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Ausgabe 18 | 4.10.22

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

- Untersagung einzelstaatlicher Maßnahmen in Krisensituationen, die den freien Verkehr krisenrelevanter Waren und Dienstleistungen beschränken
- Verpflichtung der Mitgliedstaaten, etwaige neue Beschränkungen so bald wie möglich zu melden
- Sicherstellung der Verfügbarkeit krisenrelevanter Waren und Dienstleistungen durch beschleunigte Prüf- und Zulassungsverfahren
- gezieltes Auskunftersuchen der EK an die Wirtschaftsteilnehmer, deren Beantwortung für verbindlich erklärt werden kann
- ferner kann die Kommission die Unternehmen auffordern, vorrangige Bestellungen krisenrelevanter Waren und Produkte anzunehmen
- gezielte und koordinierte Verteilung strategischer Reserven
- gezielte Ausnahmen von harmonisierten Produktvorschriften

Ersteinschätzung der WKÖ zum vorliegenden Vorschlag:

Eine der wichtigsten Lehren aus der Covid-19-Krise und jetzt im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine ist, dass die EU ein besseres Instrumentarium braucht, um die negativen Auswirkungen unvorhergesehener Krisen abzumildern. Seitens der Wirtschaft wird daher grundsätzlich die Schaffung eines neuen Governance-Rahmens begrüßt, um nationale Alleingänge zu vermeiden, die den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Arbeitskräften negativ und ungerechtfertigt beeinträchtigen und die internationalen Lieferketten unterbrechen könnten.

Inhaltlich problematische Ausgestaltung des vorgeschlagenen Rechtsaktes

Die Grundidee, ein Wegkommen von den Ad-hoc-Maßnahmen einzelner Regierungen in Krisensituationen, haben wir aus Wirtschaftssicht schon länger gefordert. Allerdings bietet die Ausgestaltung des SMEI viele offene Fragen und enthält Verpflichtungen für Unternehmen, die als sehr kritisch zu beurteilen sind.

Der Vorschlag sieht u.a. **Informationsanforderungen** im Falle schwerwiegender Störungen des Binnenmarkts **an Unternehmen** vor, deren Nichtbeantwortung zur **Verhängung von Geldbußen** (Art 31) führen kann. Letzteres ist nicht gerechtfertigt, und es sollte nur die freiwillige Bereitstellung von Informationen in Betracht gezogen werden. Gerade im Krisenfall sind zusätzliche Belastungen durch Berichtspflichten, Genehmigungsverfahren oder gar direkte Eingriffe in die wirtschaftlichen Tätigkeiten zu vermeiden. Genau dies könnte das neue Instrument aber bedeuten. Wichtige Aspekte, wie beispielsweise die Verteilung der strategischen Reserven und die **Entschädigungen für Unternehmen** (bei verpflichteter Annahme prioritär eingestufte Aufträge), sind **ungeklärt**. Des Weiteren sind die Art der Datenerhebung und der Marktanalyse sowie die Definition der strategischen Güter und Dienstleistungen nicht klar präzisiert.

Viel zu **vage formuliert** sind auch die **Kriterien**, nach denen die **verschiedenen Krisen-Modi** aktiviert werden können. Zwar ist die Einsetzung einer beratenden Gruppe vorgesehen, die die Kommission bei der Definition, ob es sich bei einer Situation tatsächlich um eine Krise handelt, unterstützen soll, doch nehmen verschiedener Interessengruppen wie **Sozialpartner** und wirtschaftliche Interessenvertreterverbände **höchstens als Beobachter** in der **Beratungsgruppe** teil und sind daher in

Ausgabe 18 | 4.10.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

die Prozesse nur äußerst unzureichend eingebunden.

Derzeit werden auch **andere EU-Vorschläge im Zusammenhang mit Lieferketten** verhandelt, die mit dem **VO-Vorschlag für ein Binnenmarktnotfallinstrument konkurrieren** könnten, z.B. der Vorschlag für eine Richtlinie zur Nachhaltigkeitsprüfung, die darauf abzielt, die Lieferketten sozialer und ökologischer zu gestalten (COM (2022) 71) oder des Vorschlags für eine Verordnung über das Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt (COM (2022) 453).

Aus Wirtschaftssicht ist der VO-Vorschlag sehr ambivalent zu bewerten - die gute Grundidee wird nur teilweise auch sinnvoll umgesetzt (z.B.: Planungen für Krisenfälle und Maßnahmen zur Sicherung der Lieferketten). Dafür sind Eingriffsrechte in die Wirtschaft in ungekanntem Ausmaß vorgesehen, was äußerst kritisch gesehen wird.

Bislang liegt **nur eine englische Sprachfassung** vor.

Die **offizielle e-Begutachtung** erfolgt, sobald die **deutsche Sprachfassung** vorliegt.

Mit Blick auf die in Aussicht genommenen **Meldungen an europäische Verbände** ersuchen wir um Ihre allfällige Stellungnahme **bis spätestens Montag, 10. Oktober 2022** an industrie@wkoee.at.

2. Oö. Bodenschutzgesetz soll novelliert werden und geht in Begutachtung

Der Verfassungsdienst des Landes Oberösterreich hat den Entwurf einer Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 2022 übermittelt. Die neuen Bestimmungen betreffen insbesondere Anwender von Pflanzenschutzmitteln wie Landwirte und Verwender im Haus- und Kleingartenbereich.

Das Oö. Bodenschutzgesetz regelt u.a. die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die vorliegende Novelle dient einerseits der Umsetzung und andererseits um die gesetzlichen Grundlagen für den Einsatz von moderner Agrartechnologie zu schaffen.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Die Erstellung eines Landesaktionsplans entfällt, da die Bundesländer nun auf Grund einer Änderung im Pflanzenschutzmittelgesetz direkt zum Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) mitwirken.
- Doppelgleisigkeiten zur Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung werden gestrichen.
- Es erfolgt eine Harmonisierung mit § 11 Pflanzenschutzmittelverordnung. Sachkundenachweis und Aufzeichnungspflichten entfallen zu Pflanzenschutzmittel für den Haus- und Kleingartenbereich.
- Die Anerkennung von Sachkundenachweisen anderer Stellen (zB von Bundesstellen) wird verankert.
- Ermöglichung der Bewilligung als Ausnahme für das Ausbringen von Pflanzenschutzmittel aus unbemannten Luftfahrzeugen (Drohnen)

Ausgabe 18 | 4.10.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Ihre allfällige Stellungnahme zur vorliegenden [Novelle](#) übermitteln Sie bitte bis **spätestens Montag 24. Oktober 2022** an industrie@wkoee.at.

3. Reform der Altlastenatlasverordnung in Begutachtung

Das BMK hat einen [Entwurf](#) einer Novelle zur Altlastenatlasverordnung ([BGBl. II Nr. 232/2004 idgF](#)) zur Begutachtung versandt.

Die geplanten Änderungen mit Bezug auf Oberösterreich betreffen:

- die [Altablagerung Deponie Molln](#) als Neuaufnahme und Zuweisung der Prioritätenklasse 3
- den [Altstandort Chemiepark Linz](#) mit der Zuweisung der Prioritätenklasse 3

Details zu den einzelnen Standorten sind unter

<https://altlasten.gv.at/atlas/verzeichnis/Oberoesterreich.html> abrufbar. Weitere Informationen zu Altlasten finden Sie unter <https://www.altlasten.gv.at/>.

Die Begutachtungsunterlagen (PDF) finden Sie [hier](#).

Ihre allfällige Stellungnahme zur vorliegenden Novelle übermitteln Sie bitte bis **spätestens Montag 17. Oktober 2022** an industrie@wkoee.at.

4. Reform der Abfallnachweisverordnung in Begutachtung

Das BMK hat einen **Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Abfallnachweisverordnung** (ANV-Novelle POP) samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung veröffentlicht.

Inhalt der Novelle ist die Anpassung von Aufzeichnungspflichten und des Begleitscheinsystems an die Änderungen im Abfallwirtschaftsgesetz, die durch die AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019 und die AWG-Novelle 2021 erfolgt sind, sowie Anpassungen aufgrund von Vorgaben aus der EU-POP Verordnung.

Die Änderungen betreffen insbesondere:

- Anpassungen der Bestimmungen zur Aufzeichnungspflicht für Abfallersterzeuger und nicht-abfallbilanzpflichtige Abfallsammler/Abfallbehandler an die AWG-Novellen.
- Anwendung der Begleitscheinbestimmungen des AWGs und der EU-POP-Verordnung bei Übergaben sowie Beförderungen von (gefährlichen und nicht gefährlichen) POP-Abfällen. Die Regelungen zum Begleitscheinverfahren werden um die notwendigen Vorgaben für POP-Abfälle ergänzt. Auch für

Ausgabe 18 | 4.10.22

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

nicht gefährliche POP-Abfälle ist zukünftig laut Entwurf bzw. AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket ein Begleitschein zu verwenden.

- Kennzeichnung von POP-Abfällen im Begleitschein durch „#POP#“ im Feld Bemerkungen.
- Sprachliche Gleichziehung der im AWG 2002 bereits geregelten Vorgaben betreffend Aufzeichnungspflichten (zB hinsichtlich erlaubnisfreier Rücknehmer, die Abfälle zur Wiederverwendung vorbereiten) mit dem Text der ANV 2012, um Widersprüche zum Gesetzestext zu vermeiden.

Die Begutachtungsunterlagen (PDF) finden Sie [hier](#).

Ihre allfällige Stellungnahme zur vorliegenden Novelle übermitteln Sie bitte bis spätestens Montag 17. Oktober 2022 an industrie@wkoee.at.

5. Abfallverbrennungsverordnung 2022 vor Neuerlassung

Das BMK hat einen **Entwurf zur Neuerlassung der Abfallverbrennungsverordnung 2022** samt Erläuterungen und Wirkungsfolgenabschätzung übermittelt.

Der Entwurf enthält gegenüber der derzeit geltenden Abfallverbrennungsverordnung 2002 **folgende Änderungen:**

- Anpassungen an den Stand der Technik
- Regelungen im Hinblick auf die zukünftige Klärschlambewirtschaftung entsprechend der österreichischen Klärschlammstrategie
- Einfügung eines Notfallparagrafen
- Neugliederung der einzelnen Abschnitte, um die Lesbarkeit zu vereinfachen.

Zu Punkt „Anpassungen an den Stand der Technik“ ist zu erwähnen:

- Umsetzung der Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung
- Berücksichtigung von Aktualisierungen in der Messtechnik (inkl. der Normen)
- Zu Ersatzbrennstoffe und Ersatzbrennstoffprodukte erfolgen Anpassungen an die Vorgaben der neuen internationalen Normen des ISO/TC 300 „Solid recovered fuels“ sowie die Einführung einer Konformitätserklärung beim Abfallende entsprechend Abfallrahmenrichtlinie

Für die **Klärschlammverbrennung** soll verpflichtend eine Phosphorrückgewinnung für kommunale Klärschlämme verordnet werden. Ziel ist die weitgehende Zerstörung bzw. die Schaffung verlässlicher Senken für die im Klärschlamm enthaltenen Schadstoffe. Es wird vorrangig eine Monoverbrennung von Klärschlamm und Phosphorrückgewinnung aus der Verbrennungsasche vorgeschrieben. Auch anderweitige dezentrale Lösungen für die Phosphorrückgewinnung sollen ebenfalls zulässig sein.

Ausgabe 18 | 4.10.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Mit § 14 Abs. 4 soll eine **Notfallregelung** für den Fall, dass Erdgas oder andere Betriebsmittel (wie zB Harnstoff) nicht zur Verfügung stehen, eingeführt werden.

Die Begutachtungsunterlagen finden Sie [hier](#).

Ihre allfällige Stellungnahme zur vorliegenden Novelle übermitteln Sie bitte bis **spätestens Freitag 7. Oktober 2022** an industrie@wkoee.at.

6. Begutachtungsverfahren betreffend Barrierefreiheitsgesetz gestartet

Der vorliegende Entwurf für ein Bundesgesetz über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsgesetz - BaFG) dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (European Accessibility Act - EAA). Damit sollen auch die notwendigen Anpassungen im Bundesgesetz, mit dem ein Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen errichtet wird (Sozialministeriumservicegesetz - SMSG), vorgenommen werden.

Kurzdarstellung des Inhalts und der Zielsetzung des Entwurfs

Erklärtes Ziel des EEA, der durch den vorliegenden Gesetzesentwurf umgesetzt wird, ist es, einheitlich festgelegte Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen EU-weit festzulegen. Es sollen die, durch unterschiedliche Barrierefreiheitsanforderungen in den Mitgliedstaaten, bedingten Hindernisse für den freien Verkehr bestimmter barrierefreier Produkte und Dienstleistungen beseitigt bzw. das Zustandekommen derartiger Hindernisse verhindert werden.

Der Entwurf umfasst folgende Maßnahmen:

- Festlegung von Barrierefreiheitsanforderungen für die vom Barrierefreiheitsgesetz erfassten Produkte und Dienstleistungen
- Verpflichtung der Unternehmen, nur dem Barrierefreiheitsgesetz entsprechende, barrierefreie Produkte und Dienstleistungen auf den Markt zu bringen
- Einrichtung einer Marktüberwachung

Zu den vom Barrierefreiheitsgesetz umfassten Produkten gehören z.B.:

PCs, Smartphones, Zahlungsterminals, Geldautomaten, Fahrkartenautomaten, Router, Modems, Smart-TV-Geräte und E-Reader. Dienstleistungen, die unter dieses Vorhaben fallen, sind beispielsweise E-Ticketing, E-Banking, E-Commerce, E-Books, Internetzugangsdienste, SMS-Dienste, Videotelefonie, Online-Messengerdienste und Online-Fernsehdienste.

Auswirkungen auf Unternehmen:

Unternehmen werden verpflichtet, nur mehr barrierefreie Produkte und Dienstleistungen auf den Markt zu bringen. Ausnahmen gelten für Kleinstunternehmen, die Dienstleistungen anbieten oder erbringen, weiters in Fällen, in denen bestimmte Barrierefreiheitsanforderungen zu einer

Ausgabe 18 | 4.10.22

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

grundlegenden Veränderung des Produkts oder der Dienstleistung oder zu einer unverhältnismäßigen Belastung für die Unternehmen führen.

Dokumentations- und Informationsverpflichtungen:

Das Gesetz sieht eine technische Dokumentation und Durchführung der Konformitäts-bewertung für Produkte analog dem bereits bestehenden Marktüberwachungsrecht vor.

Für Dienstleistungserbringer sind eine Informationspflicht betreffend die Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen der Dienstleistung sowie betreffend die Barrierefreiheit der baulichen Umwelt von Selbstbedienungsterminals festgelegt.

Marktüberwachung:

Zur effektiven Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen ist eine Marktüberwachung vorgesehen, die durch das Sozialministeriumservice durchgeführt wird.

Erste Einschätzung inklusive Begründung

- Der Text des Entwurfs für ein BaFG hält sich eng an den Richtlinientext.
- Zahlungsterminals (§ 2 Zif 2a):
Unter Zahlungsterminals werden laut BMSGPK auch Selbstbedienungskassen mit Zahlungsfunktion subsummiert.
- Ausnahme für Kleinstunternehmen (§ 6):
Kleinstunternehmen (<10 Personen + jährlicher Umsatz und/oder Bilanzsumme bis 2 Mio. Euro) sind im Dienstleistungsbereich von der RL ausgenommen.
 - Positiv zu sehen ist die Kleinstunternehmen- Ausnahmeregelung;
 - des Weiteren die Miteinbeziehung der Wirtschaftskammer Österreich bei der Erstellung von Leitlinien für Kleinstunternehmen, um ihnen die Anwendung des BaGF zu erleichtern.
- Ausnahmen bei grundlegenden Veränderungen und unverhältnismäßigen Belastungen (§ 17, § 18 i.V.m. § 24; Kriterien in Anlage IV):
Die Barrierefreiheitsanforderungen gelten nur, wenn sie keine wesentliche Änderung des Produktes/der Dienstleistung nach sich ziehen, die zu einer fundamentalen Änderung der Natur des Produktes/der Dienstleistung führt, und keine unverhältnismäßige Belastung entsteht.
 - Positiv, da Klarstellung, dass keine Verpflichtung zur unverhältnismäßigen Umrüstung/Anpassung besteht.
- Bauliche Umwelt (§ 16):
Im Vergleich zum Vorbegutachtungsentwurf wurde die Regelung etwas entschärft. Es sind nur mehr Informationsverpflichtungen der Dienstleistungserbringer vor-gesehen. (Verankerung im EAA nur auf freiwilliger Basis: In der RL (EU) 2019/882 wird den Mitgliedstaaten freigestellt, für die vom Anwendungsbereich erfassten Dienstleistungen verpflichtende bauliche Bestimmungen zu erlassen.)
- Verwaltungsstrafbestimmungen (§ 36):

Ausgabe 18 | 4.10.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Die Strafen für Kleinunternehmen (§ 36 (3) letzter Satz) wurden im Gegensatz zur Vorbegutachtungsentwurf wieder auf 16.000 Euro erhöht (in diesem waren 10.000 Euro vorgesehen)

- Übergangsfristen (§ 37):
Positiv zu werten ist, dass die Übergangsfrist (§ 37 (3)) wieder auf 20 Jahre Nutzungsdauer gesetzt wurde (Vorbegutachtungsentwurf sah 15 Jahre vor; im Vorblatt (S.7) stehen jedoch noch 15 Jahre!).

Ihre allfällige Stellungnahme zur vorliegenden Novelle übermitteln Sie bitte bis **spätestens Freitag 14. Oktober 2022** an industrie@wkoee.at.

Die notwendigen Unterlagen sowie die damalige Stellungnahme der WKÖ zur EU Richtlinie finden Sie hier:

[Änderung des Sozialministeriumservicegesetzes_Textgegenüberstellung](#)

[Barrierefreiheitsgesetz_Entwurf](#)

[Vorblatt_Barrierefreiheitsgesetz_Entwurf](#)

[WKÖ Stn 2016_Vorschlag RL Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und DL](#)

Ausgabe 18 | 4.10.22

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

7. Änderung Anhang IV ROHS-Richtlinie hinsichtlich Blei bei bestimmten Kabeln, Drähten und Verbindungen sowie in Magnetresonanztomografen

Durch die delegierten Richtlinien werden im Anhang IV (von der Beschränkung gemäß Artikel 4 Absatz 1 ausgenommene Verwendungen in Bezug auf medizinische Geräte und Überwachungs- und Kontrollinstrumente) der ROHS-RL bezüglich Ausnahmen von Stoffbeschränkungen die Änderungen bzw. neue Einträge eingefügt:

Delegierte Richtlinie	Eintrag	Ausnahme und Ablauftermin	In Kraft treten
Delegierte Richtlinie (EU) 2022/1631 zur Änderung - zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt - des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Blei in Bismut-Strontium-Calcium-Kupferoxid-Supraleiterkabeln und -drähten und Blei in deren elektrischen Verbindungen	Der Eintrag 48 wird neu eingefügt.	Blei in Supraleiterkabeln und -drähten aus Bismut-Strontium-Calcium-Kupferoxid (BSCCO) und Blei in elektrischen Anschlüssen an diese Drähte Läuft am 30. Juni 2027 ab.	12. Okt. 2022 Die Anwendung dieses Eintrags ist ab 1. März 2023 vorgesehen.
Delegierte Richtlinie (EU) 2022/1632 zur Änderung - zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt - des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in bestimmten Magnetresonanztomografen	Im Eintrag 27 werden die Buchstaben c und d angefügt.	c) in nicht integrierten MRT-Spulen, für die die Konformitätserklärung dieses Modells erstmals vor dem 23. September 2022 ausgestellt wird, oder d) in MRI-Ausrüstung einschließlich integrierter Spulen, die in Magnetfeldern innerhalb eines Radius von 1 m um das Isozentrum des Magneten von medizinischen Geräten für die Magnetresonanztomographie verwendet werden, für die die Konformitätserklärung erstmals vor dem 30. Juni 2024 ausgestellt wird. Läuft am 30. Juni 2027 ab.	12. Okt. 2022 Die Anwendung dieses Eintrags ist ab 1. März 2023 vorgesehen.

Ausgabe 18 | 4.10.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Die Änderungen wurden am 22. September 2022 im Amtsblatt L 245 kundgemacht. Sie treten am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die nationale Umsetzung ist durch den dynamischen Verweis im [§ 4 Abs. 2a Elektroaltgeräteverordnung](#) ohne weitere Veröffentlichung abgedeckt.

Die delegierten Richtlinien betreffen alle Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten für genanntes Einsatzgebiet.

Links:

- [Delegierte Richtlinie \(EU\) 2022/1631](#) zur Änderung des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Blei in Bismut-Strontium-Calcium-Kupferoxid-Supraleiterkabeln und -drähten und Blei in deren elektrischen Verbindungen
- [Delegierte Richtlinie \(EU\) 2022/1632](#) zur Änderung des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in bestimmten Magnetresonanztomografen
- [ROHS-RL](#) (EU-Rechtsakt)
- [Elektroaltgeräteverordnung](#) (tagesaktuell)
- WKO-Infos zum Thema Elektroaltgeräte unter <https://www.wko.at/service/umwelt-energie/kreislaufwirtschaft.html>
- [BMK-Info zur Elektroaltgeräteverordnung](#)
- [BMK-Infos zu Elektroaltgeräte und Batterien](#)
- [Infos der Europäischen Kommission zu Elektro- und Elektronikaltgeräte](#)
- [Infos der Europäischen Kommission zur Beschränkung gefährlicher Stoffe \(ROHS\)](#)

AUSGABE 18 | 4.10.2022

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

AUSSENHANDEL

Sprechtage USA im Fokus - OÖ Überseeexportmarkt Nr. 1

Große Wachstumschancen für Neuinvestitionen in Industrien rundum Mobilität, Maschinenbau, Automation, Life science und chemische Industrie gibt es in der Region South Carolina. John Lummus, CEO der Upstate Alliance in South Carolina, präsentiert die Vorzüge einer Investition am amerikanischen Markt. Möglichkeiten der Expansion, das Thema „Niederlassung“, Investition und andere Schritte einer Markteröffnung in den USA wird die österreichisch-amerikanische Anwältin Frau Dr. Daisy Birtalan bei dem Sprechtag in Linz genauer erläutern.

WANN: Dienstag, 11. Oktober 2022 | 10:00 Uhr - 11:30 Uhr

WO: BEURLE Rechtsanwälte, Landstraße 9, 4020 Linz

[Zur Anmeldung](#)

[Mehr Infos](#)

WIRTSCHAFTSPANORAMA

1. Eichvorschriften für elektrische Tarifgeräte zur Messung von elektrischer Energie an Ladepunkten zum Betrieb von Elektrofahrzeugen

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft hat die Eichvorschriften für elektrische Tarifgeräte zur Messung von elektrischer Energie an Ladepunkten zum Betrieb von Elektrofahrzeugen zur Begutachtung versandt.

Für die Abrechnung der mit der Ladung verbundenen Dienstleistungen werden zurzeit Abrechnungsmodelle auf Basis von Messungen der elektrischen Energie, auf Zeitbasis oder einer Kombination beider Verfahren verwendet. Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte zur Messung elektrischer Energie im amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr unterliegen gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 Maß- und Eichgesetz (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, in der geltenden Fassung, der Eichpflicht.

Seit Oktober 2006 ist die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Eichvorschriften für Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen, Amtsblatt für das Eichwesen Sondernummer 3/2006, in Kraft, die die Anforderungen an Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen festlegt. Diese Verordnung ist als Teil der Umsetzung der Messgeräte-Richtlinie 2014/32/EU auf die Energiemessung in Haushalt, Gewerbe und Industrie ausgerichtet. Für die Energiemessung beim Laden von Elektrofahrzeugen sind für die Verarbeitung der Daten transparente technische Rahmenbedingungen erforderlich, die in diesen Eichvorschriften spezifiziert werden. Diese Anforderungen sollen sicherstellen, dass auch für die Energiemessung im Bereich der Elektromobilität ein gleiches Schutzniveau sichergestellt ist. In der Regel handelt es sich um ortsfeste Ladeeinrichtungen, die fix installiert sind. Um die flexible Verwendung von Ladepunkten jedoch nicht einzuschränken und auch mobile Einrichtungen wie z.B. auf Fahrzeugen, Anhängern oder in Containern zu erfassen, werden Ladepunkte nicht als ortsfest definiert.

In Österreich sind Elektrizitätszähler und Tarifgeräte (also jene Messgeräte, die zur messtechnischen Erfassung von elektrischer Energie dienen), die für den amtlichen oder rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden, gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 MEG eichpflichtig. Nicht von der Eichpflicht erfasst ist die Messung der Zeit. Bei Ladetarifgeräten, die sowohl nach der Menge der gelieferten elektrischen Energie als auch nach Zeit abrechnen, unterliegt daher die Energiemessung der Eichpflicht, nicht jedoch die Zeitmessung.

Die §§ 1ff enthalten Begriffsbestimmungen, allgemeine Bestimmungen zu Fehlergrenzen, Austrittspflichten und andere generelle Bestimmungen.

Die wesentlichen und konkreten Inhalte finden Sie hier:

[Entwurf](#)

[Erläuterungen](#)

[WFA](#)

Wir ersuchen um Übermittlung allfälliger **Stellungnahmen bis spätestens 10. Oktober 2022 an industrie@wkoee.at**.